

Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.



GNOR e.V. • Osteinstr. 7-9 • 55118 Mainz

Gesetzlich anerkannte
Naturschutzvereinigung

**Bauamt
Abt. Stadtplanung**

**Rochusalle 2
55411 Bingen**

Landesgeschäftsstelle
Osteinstr. 7-9
55118 Mainz

Tel. 06131 - 671480
Fax 06131 - 671481
mainz@gnor.de
www.gnor.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen:

Datum:

2.8.2024

Ansprechpartner:

**Heinz Hesping
06132/56162**

Bebauungsplan „Johannisstraße/Kirche, 2. Änderung“ (302.2) in Bingen-Büdesheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung nehmen wir zum o.g. Bebauungsplan Stellung. Wir sprechen uns aus naturschutzfachlichen und umweltpolitischen Gründen gegen das geplante Baugebiet aus und schlagen vor, von einer weiteren Planung Abstand zu nehmen. Im Einzelnen:

Artenschutzrechtliche Prüfung

Wiedehopf: Die Artenschutzrechtliche Prüfung umfasst nicht die streng geschützte Vogelart Wiedehopf. Der Wiedehopf kommt als Brutvogel in direkt anschließender südlicher Nachbarschaft des Vorhabengebietes vor. Es gibt entsprechende Beobachtungen des Ornithologen Hans-Georg FOLZ, die der Planungsbehörde im Rahmen einer Stellungnahme auch mitgeteilt wurden (Stellungnahme Folz v. 26.7.24). Die Beobachtungen sind aktuell, sie datieren aus den Jahren 2022 bis Juni 2024. Somit ist gesichert davon auszugehen, dass ein Brutvorkommen des Wiedehopfs in weniger als 300 Meter Entfernung vom Plangebiet existiert.

Dies bedeutet nach fachlicher Einschätzung, dass das Vorhabengebiet Bestandteil des Brutreviers ist, denn das Habitat der Wiedehopfe geht deutlich über den Abstand zum Vorhabengebiet hinaus. Es ist sogar zu vermuten, dass die Magerwiesen und Weiden im Plangebiet bevorzugtes Gebiet zur Nahrungssuche sind. Dafür sprechen die von FOLZ beobachteten Überflugrichtungen futtertragender Wiedehopfe.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist nach unserer Einschätzung fachlich korrekt – mit Ausnahme der Nichtbeachtung des Wiedehopfes. Warum die Art nicht untersucht wurde, kann deshalb nur vermutet werden. Möglicherweise waren die Begehungstermine ungünstig oder zahlenmäßig zu gering. Eine besondere Schwierigkeit beim Monitoring besteht auch darin, dass die Art besonders während der Brutzeit in unseren Breitengraden extrem scheu ist.

Vorstand

Dr. Andrea Tappert (Präsidentin)
Thomas Dolich (Vizepräsident)
NN (Schatzmeister)

Referenten/Innen

Marjory Thomas
Fabian Bindrich
Ulrich Diehl
Reiner Wissel

Bankverbindung

Sparkasse Rheinhessen
BIC: MALADE51WOR
IBAN:
DE55 5535 0010 1800 0133 00

Umsatzsteuer Nummer
26/656/0324/1

Registereintragung:

Eingetragen im Vereinsregister beim
Amtsgericht Landau in der Pfalz
Register-Nr. VR 989 am 03.08.1977

Für den Fall, dass der Bebauungsplan trotz berechtigter Einwände nicht aufgegeben wird, beantragen wir eine gesonderte Untersuchung zum Wiedehopf-Vorkommen. Denn die Art ist hochgradig gefährdet und genießt einen besonderen Schutzstatus. Es gibt in Rheinland-Pfalz mit weniger als 100 Brutpaare eine fragile Population, die seit Jahrzehnten auf sehr niedrigem Niveau stagniert. Der Verlust schon eines einzigen Paares wirkt sich wegen der zu geringen Zahl der Brutpaare auf den Erhaltungszustand der Population negativ aus. Das gilt ebenfalls für die Beeinträchtigung und Einschränkung von Brut- und Nahrungsrevieren.

Wir weisen außerdem ausdrücklich darauf hin, dass es bei Realisierung des Baugebietes - also bei umfänglicher Bautätigkeit - zu zwar temporären, aber dennoch empfindlichen Störungen des angrenzenden Wiedehopf-Brutreviers kommen kann. Eine Aufgabe des Reviers ist wahrscheinlich. Auch unter diesem Aspekt und mit Hinweis auf rechtliche Sicherheit ist eine gesonderte Untersuchung notwendig.

Andere Vogelarten

Die Artenschutzprüfung beurteilt das Plangebiet als ein „Gebiet mit einer sehr hohen Vogeldichte und einer Vielzahl verschiedener Arten“ (Seite 17). Sie stellt fachlich korrekt fest, dass für die vorkommenden Vogelarten ein Ausweichen in benachbarte Habitate möglich ist. Das wird der Fall sein, da die bisherigen Lebensräume durch das Vorhaben komplett gerodet bzw. entfernt und überbaut werden. Die Feststellung der Ausweichmöglichkeit ist unseres Erachtens aber nur die eine Seite der Medaille. Viele Vogelarten sind revierbildend, und in den angrenzenden Gebieten gibt es bereits Reviere. Insofern hat eine Verdrängung immer auch negative Folgen für die Arten, auch wenn sie im Einzelnen nicht genau bezifferbar sind. Eine Vernichtung von Lebensraum bleibt eine Vernichtung und ist dem Grundsatz nach nicht kompensierbar.

Man möge bitte Verständnis haben für folgenden Vergleich, der zum Nachdenken anregen soll: Das Baugebiet wird begründet mit einem Wohnungsbedarf für die einheimische Bevölkerung. Dazu könnte man auch sagen: Es gibt genug leere Wohnungen und kaum noch bewohnte Dörfer in Eifel und Hunsrück, wandert aus, dort ist Platz. Eine solche Argumentation wird natürlich zu Recht moralisch angefochten; aber es ist auch nicht in Ordnung, dass die Natur immer und immer wieder – fast schon regelhaft - menschlichen Bedürfnissen weichen muss.

Biotope

Die Artenschutzprüfung stellt in im Kapitel „Artenschutzrechtliche Beurteilung“ auf Seite 33 zu Recht fest, dass es sich um eine „hohe arten- und biotopschutzfachliche Wertigkeit des Gebiets handelt“.

Bei einer Realisierung des Baugebietes würden über 2500 m² des Biotoptyps „Magere Flachland-Mähwiese“ und über 6000 m² „Magerweide“ vernichtet. Diese Biotope sind pauschal nach §30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG geschützt und müssten gleichwertig und gleichartig ausgeglichen werden. Müssen solche Ausgleichsflächen erst entwickelt werden, ist von mindestens 15 Jahren Dauer auszugehen. So lange eine Gleichwertigkeit nicht erreicht ist darf das Baugebiet nicht realisiert werden. Ein Ausgleich von hochwertigen Grünlandbiotopen ist hochkomplex und eine Gleichwertigkeit der Ausgleichsflächen ist nur mit hochwertigem Saatgut aus lokalen Quellen, verbunden mit langen Entwicklungszeiträumen, erreichbar.

Die Ausgleichs- und Kompensationsflächen dürfen auch nicht anderweitig „belegt“ sein, es dürfen damit nicht bereits andere Vorhaben ausgeglichen werden. Verfügbare Ausgleichsflächen werden nicht konkret benannt, sodass auch aus diesem Grund eine Realisierung des Baugebietes unwahrscheinlich ist.

In dem Zusammenhang ist zu fragen, ob die als Ausgleichsfläche für die Zauneidechsenpopulation vorgesehene Fläche wirklich nicht bereits anderweitig belegt und damit verbraucht ist. Auf Seite 12 der Artenschutzprüfung wird diese Fläche nämlich als „wiesenartigen Kompensationsfläche“ bezeichnet. Was wird hier bereits kompensiert?

Mit Realisierung des Baugebietes würden auch über 10.000 m² Gehölzstrukturen (so genannte „Kleingehölze“) gerodet. Dies beinhaltet über 600 laufende Meter Hecken, teils 40 m breit sowie verschiedene Einzelgehölze. Die Hecken weisen dichten, teils undurchdringlichem Strauchbestand auf mit vielen bis zu ca. 10 m hohen Bäumen auf, sind teils sogar zu kleinen Wäldchen herangewachsen. Diese meist aus Obstbrachen entstandenen Gehölzstrukturen sind für viele Vogelarten Brutlebensraum und bieten auch Habitatpotenzial für die Haselmaus.

Umweltpolitische Gründe

Wenn andernorts wegen Bauvorhaben Bäume gefällt werden, kommt fast immer massiver Protest aus der Bevölkerung, es bilden sich Bürgerinitiativen und es werden Petitionen gestartet. Zu Recht, denn die Klimaveränderungen erfordern ein grundsätzlich anderes Denken und Handeln.

Hier sollen nun Biotope vernichtet, Hecken gerodet und Bäume gefällt werden. 71 % des vorgesehenen Baugebietes sind wertvollste Lebensräume für Pflanzen, Insekten und Vögel – und auch Erholungsraum für Menschen. Ist es das wirklich wert? Müssen Neubaugebiete dort ausgewiesen werden, wo von „Natur“ noch weitestgehend gesprochen werden kann? Wird nicht gesehen, dass auch im Raum Bingen einerseits immer neue Baugebiete und Gewerbegebiete entstehen, andererseits die noch verbleibenden Flächen durch Intensiv-Bewirtschaftung immer naturferner werden?

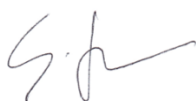
Eine einfache Betrachtung des Luftbildes der Region macht überdeutlich, dass das Nahetal von Bingen bis Gensingen in rund 10 km Länge und 5-6 km Breite bereits dicht bebaut ist, eine Vielzahl von Gewerbegebieten aufweist und durchzogen ist von Autobahnen und Straßen. Der Flächenverbrauch ist immens, manche Orte sind von Gewerbegebieten fast umzingelt (z.B. Bingen-Sponsheim), und trotzdem sollen nach Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe weitere Gewerbegebiete hinzukommen (z.B. Nr. 17 Bingen/Grolsheim mit 45 ha). „Lebenswert“ sieht in weiten Teilen anders aus.

Insofern ist es sicherlich notwendig, zu einer überörtlichen und werteorientierten Betrachtungsweise auch in der kommunalen Planungspolitik zu kommen. Es muss im Gegensatz zur jahrzehntelangen Praxis einen grundsätzlichen Vorrang für Natur, Landschaft und Arten geben. Alles andere ist nicht zukunftsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerardo Unger Lafourcade
Vorsitzender AK-Rheinhessen

gez. Heinz Hesping
Verfahrensbearbeiter



.....

.....